Caritas
&Du
Wir helfen.

Herzlich willkommen!

Beilage zur schriftlichen Vereinbarung über freiwilliges Engagement in der Caritas Steiermark

Die wichtigsten Kontakte auf einen Blick

Für allgemeine Fragen, Wünsche, Feedback etc: freiwillige@caritas-steiermark.at
Servicestelle Mitarbeiter*innen und Qualität,
Grabenstr. 39,
8010 Graz,
0676 88015 7178,
freiwillige@caritas-steiermark.at

Die aktuellen Weiterbildungsangebote findest du unter https://www.caritas-steiermark.at/spenden-helfen/freiwillige-mitarbeit/weiterbildungen/

Stand: Januar 2025

Impressum

Herausgeberin, für den Inhalt
verantwortlich: Caritas Steiermark;

Redaktion: Servicestelle Mitarbeiter*innen und
Qualität

Inhalt

Schön, dass du da bist! 4
- Dein Einstieg 5
- Deine Ansprechpersonen 5
- Wichtige erste Schritte 5

Rund um deine Mitarbeit 7
- Angebote für freiwillige Mitarbeiter*innen 7
- Schau auf dich! 8
- Deine Verantwortung als Freiwillige*r 9
- So bist du versichert 11

Richtlinien und Grundsätze im Detail 12
- Richtlinie zur Geschenkannahme 12
- Verhaltenskodex & Kinderschutzrichtlinie 13
- Anlaufstellen für Gewaltprävention 14
- Aufsichtspflicht Kinder & Jugendliche 15
- Verpflichtung zu Datengeheimnis & Verschwiegenheit 17
- Datenschutzerklärung für freiwillige Mitarbeiter*innen 18
- Social Media-Richtlinie 21

Happy End – wenn´s nicht mehr passt 22

Wir freuen uns auf dein Feedback zu dieser Broschüre unter freiwillige@caritas-steiermark.at

Schön, dass du da bist!

Wir freuen uns, dass du dich bei der Caritas sozial engagierst. Freiwilligenarbeit ist ein grundlegender Bestandteil der Caritas Arbeit und ein besonders wichtiger Teil einer solidarischen Gesellschaft.

Wir sind überzeugt, dass wir durch eine gute Zusammenarbeit von hauptberuflichen und freiwilligen Mitarbeiter*innen die Wirkung für die durch uns betreuten Menschen vergrößern und ihnen ein „Mehr“ an zwischenmenschlichen Begegnungen, ein „Mehr“ an Unterstützung sowie ein „Mehr“ an Expertise und Lebensqualität bieten können.

Wir wollen über Freiwilligenarbeit mehr soziale Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe für alle erreichen. Denn soziales Engagement fördert das Erleben von Selbstwirksamkeit und gibt gleichzeitig den Blick auf andere Lebensrealitäten frei. Die Situation anderer Menschen kann besser verstanden und nachvollzogen werden. So trägt freiwilliges Engagement zu einem solidarischen Gesellschaftsverständnis bei.

In dieser Broschüre möchten wir dir zu Beginn deines Engagements die wichtigsten Informationen kompakt mitgeben.

Im ersten Teil findest du viel Praktisches rund um Einstieg und Mitarbeit. Im zweiten Teil der Broschüre sind wichtige Richtlinien und Grundsätze im Detail ausgeführt. Wenn du Fragen zu den Inhalten hast, wende dich gerne an deine*n Freiwilligenkoordinator*in oder Begleitperson.

Warum eigentlich das „du“?

In der Caritas verwenden wir unter hauptberuflichen und freiwilligen Mitarbeiter*innen einheitlich ein wertschätzendes „du“. Aus unserer Sicht soll diese Kommunikationskultur dazu beitragen, mögliche „gefühlte ungleiche Distanzen“ abzubauen – ganz im Sinne von Caritas&Du.

Viel Freude bei deinem Engagement und ein großes Danke für deinen Einsatz!

Dein Team der

Servicestelle Mitarbeiter*innen und Qualität

Dein Einstieg

Hier findest du die wichtigsten Informationen für deinen Einstieg ins freiwillige Engagement.

Deine Ansprechpersonen

❑ **Dein*e Freiwilligenkoordinator*in bzw. Begleitperson**
In jeder Einrichtung und für jedes Projekt gibt es eine hauptberufliche Ansprechperson für dich – meistens der*die Freiwilligenkoordinator*in, aber manchmal übernimmt auch ein*e Kolleg*in im Team die Begleitung im Alltag (Begleitperson).
Deine Ansprechpersonen sind gemeinsam mit dem Team für die Gestaltung einer gelingenden Zusammenarbeit zuständig und unterstützen dich in deiner Tätigkeit. Sie sind deine erste Anlaufstelle bei allen Fragen und Anliegen zu deiner freiwilligen Tätigkeit.

❑ **ServicestelleMitarbeiter*innen und Qualität und Regionalkoordination**
Wir beraten alle Interessent*innen und Freiwilligen, unterstützen bei der Suche nach einer (neuen) freiwilligen Tätigkeit und überlegen uns zahlreiche Angebote für dich.
Bei Fragen kontaktiere uns unter **0676 88015 7178** oder freiwillige@caritas-steiermark.at

Alle Regionalkoordinator*innen findest du hier

Wichtige erste Schritte

❑ **Erstgespräch**
Im Erstgespräch mit deinem*r Freiwilligenkoordinator*in oder Begleitperson werden wichtige Punkte besprochen: welche Fähigkeiten du einbringen möchtest, gegenseitige Erwartungen, (Nicht-) Aufgaben, Grenzen der Freiwilligenarbeit, deine Zeitressourcen und die Dauer deines Engagements.

❑ **Erstmal reinschnuppern?**
Zur besseren Orientierung gibt es zu Beginn meist eine Schnupper- bzw. Auswahlphase. Diese ist je nach Einsatzort verschieden gestaltet und kann aus einem einzelnen Termin oder einem Probezeitraum (z. B. ein Monat) bestehen. In der Arbeit mit Minderjährigen muss beim Schnuppern eine hauptberufliche Person dabei sein.
Ziel der Schnupperphase ist das gegenseitige Kennenlernen sowie das Kennenlernen der Tätigkeit und der Einrichtung.

❑ **Aufnahmegespräch und schriftliche Vereinbarung**
Nach der Schnupper- bzw. Auswahlphase besprichst du mit deinem*r Freiwilligenkoordinator*in oder deiner Begleitperson, ob die freiwillige Tätigkeit für beide Seiten passt. Auch die Aufgaben und Grenzen deiner freiwilligen Tätigkeit werden nochmals geklärt. Du unterschreibst die schriftliche Vereinbarung über die freiwillige Mitarbeit und gibst damit auch deine Zustimmung zu den Rahmenbedingungen für die freiwillige Mitarbeit bei der Caritas.

❑ **Strafregisterbescheinigung**

Wir benötigen von dir eine aktuelle Strafregisterbescheinigung (maximal 6 Monate alt). Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt es jedoch die spezielle „Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge“.
Dies gilt selbstverständlich auch für alle hauptberuflichen Mitarbeiter*innen.
Ein Eintrag im Strafregister ist nicht automatisch ein Ausschlussgrund. In diesem Fall entscheiden unsere Gewaltschutzbeauftragte und die Freiwilligenkoordination, ob und welche freiwillige Tätigkeit in der Einrichtung bzw. in der Organisation für dich passen könnte.
Mit dem abgestempelten Formular „Gebührenbefreiung“, das du von deinem*r Freiwilligenkoordinator*in oder Begleitperson bekommst, ist die Strafregisterbescheinigung für dein Engagement kostenfrei.

❑ **E-Learning zum Gewaltschutz QR-CODE zum Direkt-Anschauen und Absolvieren**

HIER findest du alle Informationen über das Gewaltschutzkonzept der Caritas Steiermark. Die Absolvierung des E-Learnings ist Teil deines Starts in die Caritas. Mit dem QR-Code kannst du das E-Learning gleich über dein Handy absolvieren

❑ **Deine personenbezogenen Daten**

Zu Beginn deiner freiwilligen Tätigkeit benötigen wir einige Informationen und Daten von dir, die wir in unserer Freiwilligendatenbank verwalten. Ein sorgsamer Umgang mit diesen Daten ist uns wichtig.
Nähere Informationen im Kapitel Datenschutzerklärung Seite 18

❑ **Datenschutz**

Jede Person hat Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, soweit daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens besteht. Alle hauptberuflichen und freiwilligen Mitarbeiter*innen sind daher zur vertraulichen Behandlung aller ausschließlich in Ausübung ihrer Tätigkeiten anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 6 des Datenschutzgesetzes, verpflichtet. Daher legt dir dein*e Freiwilligenkoordinator*in eine Datenschutzverpflichtung zur Kenntnisnahme und Unterschrift vor. Nähere Informationen im Kapitel Datengeheimnis & Verschwiegenheit Seite 17

❑ **Einschulung**

Nach Unterzeichnung der Vereinbarung startest du meist mit einer Einschulungsphase in deine freiwillige Tätigkeit. Die Dauer und Gestaltung der Einschulung ist individuell und erfolgt einzeln oder in Gruppen durch deine*n Freiwilligenkoordinator*in, andere Caritas Mitarbeiter*innen (z. B. deine Begleitperson) und/oder erfahrene freiwillige Mitarbeiter*innen.

Jetzt heißt es also: Willkommen an Bord! Hurra!

Rund um deine Mitarbeit

Angebote für freiwillige Mitarbeiter*innen

❑ **Veranstaltungen**

Wir laden dich regelmäßig zu unseren Festen und Feiern ein. Auch an den Betriebsratsausflügen kannst du teilnehmen. Eintägige Ausflüge sind meist kostenfrei für dich.

❑ **Gut informiert**

Du erhältst regelmäßig per **Newsletter** aktuelle Informationen zu deinem Engagement sowie zu Caritas Themen, Veranstaltungen, Weiterbildungen und allen weiteren Angeboten für dich.
Falls du die Zusendungen anpassen oder abmelden möchtest, melde dich unter 0676 88015 7178 oder freiwillige@caritas-steiermark.at

❑ **Weiterbildungen**

Unser Bildungsangebot bietet eine Vielzahl an kostenlosen Weiterbildungen für freiwillige Mitarbeiter*innen, wie fachliche Ausbildungen zu deinem Einsatzbereich oder Angebote für Reflexion, Austausch, Ausgleich und Gesundheit. Alle Informationen erhältst du per E-Mail mit dem Newsletter für freiwillige Mitarbeiter*innen.
Aktuelle Kurse und Termine findest du unter Weiterbildungen : Caritas Steiermark
Fragen, Wünsche und Anregungen zu unseren Bildungsangeboten?
Schreib uns bitte unter freiwillige@caritas-steiermark.at

❑ **Wünsch dir was! Unsere „On-Demand"-Veranstaltungen**

Gibt es ein Thema, das dich besonders interessiert und über das du mehr erfahren möchtest? Sprich deine*n Freiwilligenkoordinator*in oder deine Begleitperson darauf an! Sie*er kann in Absprache mit der Servicestelle Mitarbeiter*innen und Qualität eine „On- Demand"-Veranstaltung organisieren, sofern sich ausreichend weitere Interessierte finden.

❑ **Ausweis**

Für einige Tätigkeiten ist es hilfreich, sich als freiwillige*r Mitarbeiter*in der Caritas ausweisen zu können. Du erhältst den Ausweis auf Nachfrage bei deinem*r Freiwilligenkoordinator*in oder deiner Begleitperson.

❑ **Bestätigung deines Engagements**

Wir bestätigen dir dein freiwilliges Engagement mit Art und Umfang des Engagements. Sprich deine Freiwilligenkoordinator*in an.

Schau auf dich!

❑ **Sicherheit am Einsatzort**

Die Sicherheit und der Schutz aller Mitarbeiter*innen am Arbeitsplatz ist uns als Caritas sehr wichtig. Auch freiwillige Mitarbeiter*innen werden deshalb zu Beginn ihrer Tätigkeit in relevante Sicherheitsthemen (z. B. Heben und Tragen) unterwiesen. Melde bitte jeden Unfall bzw. jedes Ereignis, das im Rahmen deiner Tätigkeit beinahe zu einem Unfall geführt hätte (z. B. Stolperstellen), so bald wie möglich deiner*m Einrichtungsleiter*in.

❑ **Gesundheitsschutz und Vorsorge**

Als freiwillige*r Mitarbeiter*in erhältst du je nach Bedarf Informationen und Material zum Thema Hygiene und Gesundheit an deinem Einsatzort. Ganz allgemein empfehlen wir dir sämtliche Impfungen gemäß dem österreichischen Impfplan. Hinsichtlich Covid-19 gelten die behördlich festgelegten sowie die bereichs- bzw. einrichtungsspezifischen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen. Alle wichtigen Informationen dazu bekommst du von deinem*r Freiwilligenkoordinator*in oder deiner Begleitperson.

❑ **Gewaltprävention**

Die Prävention von Gewalt ist uns ein wichtiges Anliegen. Für Unterstützung und Rat zu diesem Thema haben wir deshalb einige Anlaufstellen (S: 14) für dich zusammengestellt. Melde dich, wenn dir etwas aufgefallen ist oder dir etwas am Herzen liegt. Auch anonyme Beratung ist möglich.

❑ **Umgang mit Herausforderungen**

Erlebst du in deiner freiwilligen Tätigkeit schwierige Situationen, dann helfen wir gerne mit speziellen Unterstützungsangeboten wie Beratung, Reflexion oder Supervision. Deine erste Ansprechperson dabei ist dein*e Freiwilligenkoordinator*in. Du kannst dich aber auch an deine Einrichtungsleitung oder – je nach Situation – direkt an uns wenden. Wichtig ist: **Melde dich, wenn du Unterstützung brauchst!**

Du kannst dein Engagement bei der Caritas jederzeit wieder beenden. Wie, erfährst du auf Seite 22.

Deine Verantwortung als freiwillige*r Mitarbeiter*in

Als freiwillige*r Mitarbeiter*in trägst du Verantwortung und hast zugestimmt, dich bei deinem Engagement an die vereinbarten Rahmenbedingungen deiner Einrichtung bzw. deines Projektes zu halten.

❑ **Verlässlichkeit**

Für eine gute Zusammenarbeit ist es wichtig, dass du die mit deinem*r Freiwilligenkoordinator*in oder Begleitperson vereinbarten Rahmenbedingungen einhältst. Wichtig ist vor allem Zuverlässigkeit: verlässliches Erscheinen, Pünktlichkeit, je nach Aufgabe auch die vereinbarte Regelmäßigkeit und eine zeitgerechte Absage, wenn du einmal nicht kommen kannst.

❑ **Verschwiegenheitspflicht**

Informationen, Daten und Dokumente, die du in deiner Arbeit anvertraut bekommst, sind geheim. Eine Weitergabe an andere Personen ist nicht gestattet. Auch nicht nach dem Ende deiner freiwilligen Arbeit.

Nähere Informationen im Kapitel **Datengeheimnis & Verschwiegenheit** Seite 17

❑ **Datenschutz und Social Media**

Für hauptberufliche wie für freiwillige Mitarbeiter*innen gelten die Datenschutzrichtlinien der Caritas Garz Seckau, deren Ziel der Schutz aller Personen ist, insbesondere der uns anvertrauten Klient*innen. Das heißt, dass weder persönliche noch sensible Informationen, Daten und Bilder von Caritas Klient*innen und Mitarbeiter*innen an andere Personen weitergegeben oder über Social Media verbreitet werden dürfen. Über Social Media sollten nur persönliche Meinungen geäußert werden. Offizielle Stellungnahmen zur Arbeit der Caritas fallen in die Zuständigkeit unserer Kommunikationsabteilung.

Weitere Hinweise im Kapitel **Social Media Richtlinie** Seite 21

❑ **Personenaufsicht**

Freiwillige Mitarbeiter*innen werden auch in der Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder kognitiv beeinträchtigten Personen eingesetzt. Bei Bedarf kann die*der freiwillige Mitarbeiter*in die Verantwortung für Personen, die aufgrund ihres Lebensalters oder ihrer Beeinträchtigung besonders schutzbedürftig sind, übernehmen. Hier ist als aufsichtspflichtige Person dafür zu sorgen, dass die anvertrauten Personen nicht zu Schaden kommen oder anderen Personen Schaden zufügen.

Melde dich, wenn du Unterstützung brauchst! Deine Freiwilligenkoordination, deine Einrichtungsleitung und auch wir sind für dich da!

Das Thema Personenaufsicht besprichst und vereinbarst du am besten bei der Einschulung oder vor der Übernahme einer Aufsichtspflicht mit deinem*r Freiwilligenkoordinator*in oder deiner Begleitperson. Das heißt, es ist deine Entscheidung, ob du im Rahmen deiner freiwilligen Tätigkeit eine Aufsichtspflicht übernehmen kannst bzw. willst.

Nähere Informationen im Kapitel **Aufsichtspflicht Kinder & Jugendliche** Seite 15

- **Verhaltenskodex zum Schutz vor sexueller Ausbeutung**

  Die Caritas verurteilt alle Arten von Missbrauch und sexueller Ausbeutung und ist verpflichtet, die von ihr betreuten Personen zu schützen. Jeder Vorwurf bzw. jeder Verdacht müssen daher dokumentiert und/oder gemeldet werden. Missbrauch und sexuelle Ausbeutung stellen ein grobes Fehlverhalten dar und sind Gründe für eine sofortige Beendigung der Zusammenarbeit.

  Siehe Kapitel **Verhaltenskodex und Kinderschutzrichtlinie** Seite 13

- **Umgang mit Geschenken**

  Freiwillige und hauptberufliche Mitarbeiter*innen der Caritas dürfen Abhängigkeitsverhältnisse ihrer Klient*innen keinesfalls ausnutzen. Dazu gehört unter anderem das Annehmen von Geld oder Geschenken von Klient*innen, Angehörigen oder Freund*innen der betreuten Personen, ebenso das Ausborgen von Geld sowie das Fordern, Annehmen oder Versprechenlassen sonstiger Vorteile. Kleine Geschenke (kein Geld) von geringem finanziellem Wert (z. B. kleiner Blumenstrauß, ein Kuchen oder ein Erinnerungsfoto ...) dürfen aber gerne angenommen werden.
  Siehe Kapitel **Richtlinie zur Geschenkannahme** Seite 12

- **Abgrenzung privat & Freiwilligenarbeit**

  Als freiwillige*r Mitarbeiter*in wirst du Teil des Teams und vertrittst damit auch die Caritas nach außen. In deiner freiwilligen Mitarbeit stimmst du daher die Art und Weise der Betreuung der Klient*innen mit deiner Einrichtung oder dem Projekt ab. Wie die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen solltest du dabei ein professionelles Verhältnis zu den betreuten Personen wahren. Deshalb bitten wir dich, private Kontakte zu Klient*innen gegebenenfalls mit der Einrichtung bzw. dem Projekt abzusprechen.

Wenn du unsicher bist oder Fragen zu diesem Thema hast, wende dich an deine*n Freiwilligenkoordinator*in oder Einrichtungsleiter*in.

So bist du versichert

- **Haftpflichtversicherung**
  Wenn du während deiner Tätigkeit einen Schaden verursachst, der nicht von deiner eigenen Haftpflichtversicherung abgedeckt wird, gibt es eine („subsidiäre“) Betriebshaftpflichtversicherung der Caritas.

- **Unfallversicherung**
  Während deiner Tätigkeit und auch am direkten Weg zu/von deiner freiwilligen Tätigkeit bist du unfallversichert. Es handelt sich um eine private Unfallversicherung für freiwillige Mitarbeiter*innen der Caritas, nicht um eine AUVA Versicherung wie für hauptberufliche Mitarbeiter*innen.

- **Mit dem Auto unterwegs**
  Wenn du mit deinem eigenen Auto im Rahmen der freiwilligen Tätigkeit einen Schaden verursachst, tritt deine eigene KFZ-Haftpflichtversicherung in Kraft. Diese ist grundsätzlich auch dann zuständig, wenn eine mitfahrende Person eine Verletzung erleiden sollte.

  Für Schäden, die Dritte an deinem Fahrzeug verursachen, während du im Rahmen der freiwilligen Tätigkeit unterwegs bist, bist du, gleich wie die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen dienstreisekaskoversichert.

- **Hundehaftpflicht**
  Solltest du deinen Hund bei deiner freiwilligen Tätigkeit dabeihaben, ist es wichtig, dass du eine Hundehaftpflichtversicherung vorweisen kannst.

- **Veranstaltungen**
  Auch Veranstaltungen der Caritas, die nicht in Räumlichkeiten der Caritas stattfinden, sind versichert. Eine zusätzliche Versicherung ist nur bei besonderem Versicherungsbedarf notwendig. Dafür muss die Veranstaltung rechtzeitig von deiner Freiwilligenkoordination bei unserer Versicherung gemeldet werden.

- **Unbedingt melden!**

  Melde bitte Sachschäden und Unfälle, auch Vorfälle, die beinahe dazu geführt hätten, umgehend deiner Freiwilligenkoordination oder Einrichtungsleitung. Außerhalb der Dienstzeiten bitte ein SMS senden mit den wichtigsten Informationen. Bitte informiere uns auch, wenn Personen eine Haftung deiner Person oder der Caritas ansprechen.

  Weitere Informationen erhältst du von unserer Rechtsabteilung unter Recht@caritas-steiermark.at

Richtlinien und Grundsätze im Detail

Nachfolgende Richtlinien gelten für hauptberufliche und freiwillige Mitarbeiter*innen gleichermaßen. Sie stehen im Einklang mit der allgemeinen Gesetzgebung in Österreich und dienen dem Schutz aller Beteiligten – sowohl hauptberuflicher als auch freiwilliger Mitarbeiter*innen und Klient*innen.

Richtlinie zur Geschenkannahme

❑ Schutz der Klient*innen

Angestellte und freiwillige Mitarbeiter*innen dürfen Abhängigkeitsverhältnisse betreuter Personen nicht missbrauchen. Ein Missbrauch liegt insbesondere bei Annahme von Geld oder geldwerten Geschenken, Erbschaften, Legaten, aber auch Trinkgeldern vor – unabhängig davon, ob diese Zuwendungen durch die betreute Person selbst erfolgen oder durch Dritte. Ebenso untersagt ist, für sich oder Dritte Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen oder Geld auszuborgen. Dieses Verbot gilt auch für die Begünstigung durch letztwillige Verfügungen. Außerdem sind private entgeltliche (Dienst-) Leistungen für die von der*dem freiwilligen Mitarbeiter*in im Auftrag der Caritas betreuten Klient*innen untersagt.

❑ Auflösungsgrund

Dein*e Einrichtungsleiter*in kann die Rückgabe des unrechtmäßig empfangenen Geschenkes verlangen. Der angeführte Missbrauch bzw. die Verschaffung oben beschriebener Vorteile stellt einen wichtigen Grund zur sofortigen Auflösung der Vereinbarung über die freiwillige Mitarbeit dar.

❑ Was ist mit kleinen Aufmerksamkeiten?

Nicht aus Geld bestehende Zuwendungen von geringem materiellem Wert (z. B. kleiner Blumenstrauß, Erinnerungsfoto ...) können akzeptiert werden.

Im Zweifelsfall sprich bitte mit deinem*r Freiwilligen- koordinator*in oder Begleitperson darüber.

Verhaltenskodex & Kinderschutzrichtlinie

❑ Verbindliche Verhaltensregeln

- Übergriffe – das sind Fälle von Diskriminierung, Missbrauch und jede Art von Gewalt – stellen ein grobes Fehlverhalten dar und haben rechtliche Konsequenzen.
- Hat ein*e freiwillige*r oder hauptberufliche*r Caritas Mitarbeiter*in schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass ein Übergriff vorliegt, so hat sie*er dies der zuständigen Stelle zu melden.
  s. Seite 14: **Anlaufstellen für Gewaltprävention**

- Hauptberuflichen und freiwilligen Mitarbeiter*innen ist jede Form der Nötigung, Diskriminierung, körperlichen, psychischen oder verbalen Misshandlung und/oder Gewalt, Einschüchterung, Bevorzugung oder wie auch immer gearteten sexuellen Beziehung zu einem im Betreuungsverhältnis stehenden Menschen unter- sagt. Sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen (unabhängig von dem vor Ort geltenden Mündigkeits- oder Einwilligungsalter) sind verboten.
- Es ist verboten, Geld, Beschäftigung, Waren oder Dienstleistungen als Gegenleistung für sexuelle Handlungen auszutauschen, einschließlich sexueller Gefälligkeiten oder anderer Formen der Demütigung, Erniedrigung oder Ausbeutung. Ebenso ist es verboten, die den betreuten Personen zustehenden Hilfsleistungen als Druckmittel einzusetzen.

❑ Kinderschutzrichtlinie der Caritas Österreich

Zu den Zielsetzungen der Caritas gehören die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, auf deren Basis die Grundwerte der Caritas gefördert und Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe verhindert werden können.
Von freiwilligen und haupt- beruflichen Mitarbeiter*innen wird erwartet, dass sie zur Schaffung eines harmonischen Arbeitsumfeldes beitragen, das durch Teamgeist, gegenseitigen Respekt und Verständnis geprägt ist.

Es wird von allen freiwilligen sowie hauptberuflichen Mitarbeiter*innen und Menschen, die im Auftrag der Caritas mit Klient*innen und Mitarbeiter*innen in Kontakt sind, erwartet, dass sie die Würde der betreuten Menschen wahren, indem ihr persönliches und berufliches Auftreten stets diesen Anforderungen entspricht.
Die Caritas verurteilt jede Art von Gewalt, Missbrauch und sexuellen Übergriffen auf das Schärfste. Es ist daher jedem Vorwurf und jedem Verdacht dokumentiert nachzugehen.
Gewalt meint Grenzverletzung. Gewalt bedeutet: bewusst Handlungen setzen, um die Grenzen – Körper- und Integrationsgrenzen – von anderen zu verletzen, um mit dieser Verletzung, Schwächung, Demütigung die eigenen Bedürfnisse, Wünsche, Bemächtigungswünsche durch- und umzusetzen.

Die Caritas und ihre Mitarbeiter*innen ergreifen Partei für Schutzbedürftige, darunter vor allem Kinder und Jugendliche, und gegen Gewalt in allen ihren Ausformungen.

Anlaufstellen zur Gewaltprävention

Als Caritas nehmen wir das Thema Gewaltprävention sehr ernst.
Das tun wir, indem wir sensibel auf alle Anzeichen von Gewalt reagieren und allen Formen von Gewalt entgegenwirken.
Darum haben wir interne Anlaufstellen geschaffen, die für hauptberufliche und freiwillige Mitarbeiter*innen, Klient*innen und deren Angehörige Unterstützung und Rat anbieten, sowie weitere externe Anlaufstellen aufgelistet.

❑ Interne Anlaufstelle:

Gewaltschutzbeauftragte der Caritas der Diözese Graz-Seckau
Ramona Lang Grabenstraße 39, 8010 Graz
Tel.: +43 (0)676 / 88015-513
E-Mail: ramona.lang@caritas-steiermark.at

❑ Externe Anlaufstellen:

Ombudsstelle für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der Katholischen Kirche
Mag. Birgit Posch-Keller Janneckweg 20A, 8042 Graz
Tel.: +43 (0)676 / 8742-6899
E-Mail: birgit.posch@graz-seckau.at Web: praeventation.graz-seckau.at

❑ Notrufe Österreich

Feuerwehr 122

Polizei 133

Rettung 144

Kindernotruf 147

Telefonseelsorge 142

Opfer-Notruf 0800-112 112

Aufsichtspflicht Kinder und Jugendliche

Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen liegt vor, wenn Kindern oder Jugendlichen im Alter von weniger als 18 Jahren von Erwachsenen oder anderen Kindern oder Jugendlichen Schaden zugefügt wird, sei es körperlich oder auf andere Weise (vgl. dazu einschlägige gesetzliche Bestimmungen).
Um sexuelle Übergriffe im Sinne dieses Verhaltenskodex handelt es sich, wenn ein Kind oder ein*e Jugendliche*r unter Druck gesetzt oder gezwungen wird, an irgendeiner Form von sexueller Aktivität teilzunehmen – und zwar unabhängig davon, ob sich der*die Betroffene des Geschehens bewusst ist, diesem zustimmt oder nicht.
Sexueller Missbrauch beinhaltet Inzest, Vergewaltigung und unsittliche Berührungen. Daneben können auch Handlungen ohne direkten Körperkontakt, bspw. das Zeigen von Pornographie oder Aktivitäten auf Internetbasis, unter diesen Begriff fallen.
Sexueller Missbrauch kann auch durch Geschwister oder andere Familienmitglieder sowie durch Personen außerhalb der Familie erfolgen.

❑ Rechte und Pflichten für Freiwillige als Aufsichtspersonen:

- Die Aufsichtspflicht beginnt in dem Moment, in dem das Kind zur Betreuung in Obhut übergeben wird und endet grundsätzlich zum vereinbarten Zeitpunkt, wobei immer der Schutz des Kindes im Vordergrund steht.
- Erkundigungspflicht: Die aufsichtspflichtige Person muss sich über das Kind, die Situation, die Umgebung und allfällige Gefahren informieren. Je weniger ein*e Aufsichtspflichtige*r das zu betreuende Kind bzw. den*die zu betreuende*n Jugendliche*n kennt bzw. von ihm*ihr weiß, desto höher muss der Maßstab für die Aufsicht angesetzt werden.
- Anleitungs- und Warnpflicht: Kinder und Jugendliche müssen über Gefahrenquellen informiert werden bzw. müssen diese ausgeschaltet werden.
- Kontrollpflicht: Bei Kindern bis zum sechsten Lebensjahr sollte idealerweise durchgehender Blick- oder Hörkontakt bestehen, wobei die Anforderungen an die Aufsichtspflicht nicht überspannt werden dürfen. Überwachung auf Schritt und Tritt kann in der Regel nicht verlangt werden. Das gilt vor allem bei älteren Kindern. Auf jeden Fall muss es eine klare Struktur geben und die einzuhaltenden Regeln müssen für die Jugendlichen fühlbar sein. Zusätzlich muss ein adäquater Betreuungsschlüssel eingehalten werden.
- Eingreifpflicht: Wenn zu beaufsichtigende Kinder oder Jugendliche sich in einer unmittelbar drohenden Gefahr befinden oder sie selbst Gefahr laufen, einen Dritten zu schädigen, müssen aufsichtspflichtige Personen eingreifen. Dabei ist das schonendste Mittel zu wählen. Gesetze wie Jugendschutzgesetze, Straßenverordnung usw. müssen eingehalten werden.
- Eine rechtswidrige und schuldhafte Verletzung der Aufsichtspflicht kann zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen
- Die Aufsichtsperson ist nur dann strafbar, wenn sie eine ihr auferlegte Verpflichtung durch aktives Tun oder Unterlassung verletzt hat. Strafbare Handlungen, die in diesem Bereich vorkommen, können sein: fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB), Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen (§ 93 StGB), Im-Stich-lassen eines Verletzten (§ 94 StGB) und die Unterlassung der Hilfeleistung (§ 95 StGB) oder die Sachbeschädigung (§ 125 StGB).

❑ Damit du deine Aufsichtspflicht auch wahrnehmen kannst, arbeiten wir nachfolgenden Standards:

- Im Erstgespräch und bei deiner Einschulung erhältst du alle wichtigen Informationen und besprichst deine Rechte und Pflichten mit deiner Begleitperson.
- Die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen geben alle relevanten Informationen (Aufklärungspflicht) an dich weiter.
- Die alleinige Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen und damit die Übertragung der Aufsichtspflicht kann von beiden Seiten angenommen oder abgelehnt werden.
- Bevor du selbstständig Aktivitäten übernimmst, findet ein Kennenlernen mit den Kindern und Jugendlichen statt.

Verpflichtung zu Datengeheimnis & Verschwiegenheit

Jede Person hat Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, soweit daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens, besteht. Alle hauptberuflichen und freiwilligen Mitarbeiter*innen sind daher zur vertraulichen Behandlung aller ausschließlich in Ausübung ihrer Tätigkeiten anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 6 des Datenschutzgesetzes, verpflichtet.

❑ Das bedeutet, dass ...

- personenbezogene Daten natürlicher wie juristischer Personen besonderem Schutz unterliegen und die Verwendung solcher Daten nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist.
- es untersagt ist, personen- bezogene Daten zu einem anderen als dem zum rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verwenden.
- es untersagt ist, unbefugten Personen oder unzuständigen Stellen innerhalb und außerhalb des Unternehmens personenbezogene Daten mitzuteilen oder offenzulegen.
- personenbezogene Daten, die auf Grund der freiwilligen oder beruflichen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung des jeweiligen Vorgesetzten übermittelt werden dürfen.
- es untersagt ist, sich unbefugt Daten zu beschaffen oder zu verarbeiten.
- anvertraute Benutzerkennwörter, Passwörter und sonstige Zugangsberechtigungen sorgfältig verwahrt und geheim zu halten sind.
- allfällige weiterreichende Bestimmungen über die Geheimhaltungspflichten ebenfalls zu beachten sind.
- diese Verpflichtungen auch nach Beendigung der freiwilligen Tätigkeit
- fortbestehen.
- aus einer Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur unzulässigen Datenübermittlung keine Nachteile erwachsen dürfen.
- Verstöße gegen die hier genannten Verschwiegenheitsverpflichtungen sind gemäß
- § 62 DSG verwaltungsbehördlich bzw. gemäß § 63 DSG gerichtlich strafbar

Datenschutzerklärung für freiwillige Mitarbeiter*innen

❑ Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts ist die Caritas Graz Seckau
Grabenstr. 39
8010 Graz, Tel. 0316 80150
office@caritas-steiermark.at

❑ Welche Daten werden von uns verarbeitet? Und zu welchem Zweck?

Die Caritas verarbeitet die von dir sowie vom Caritas Projekt bzw. der Einrichtung bzw. der dahinterstehenden Caritas Organisation, in der du aktiv bist, bekannt gegebenen personen- bezogenen Daten

- Name
- Geburtsdatum
- Kontaktdaten
- Adresse, Interessen
- Ausbildung
- Beruf und Kompetenzen
- Informationen zur freiwilligen Mitarbeit
- Kommunikationsverlauf
- sowie von dir freiwillig angegebene Daten besonderer Kategorien (insbes. Gesundheitsdaten und Konfession)

zum Zweck der Vermittlung, Koordination und Evaluierung von Freiwilligenarbeit.
Zur Ausübung gesetzlicher Sorgfaltspflichten, dem Schutz besonders schutzwürdiger Gruppen wie Kindern, Asylsuchenden, Senior*innen, Menschen mit Beeinträchtigungen, die sich in der Betreuung des Caritas-Projekts bzw. der Einrichtung bzw. der dahinterstehenden Caritas Organisation befinden, und zur Wahrung des berechtigten Interesses von Kindern zum Schutz ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung, verarbeiten wir einen Vermerk über die Vorlage und Einsicht deiner Strafregisterbescheinigung auf Basis unseres berechtigten Interesses und dem berechtigten Interesse Dritter (z.B. Fördergeber*innen).

Zum Zweck der Direktwerbung (postalische Zusendung) verarbeiten wir Name, Adresse und Information zur freiwilligen Mitarbeit bis zur Beendigung des Bewerbungsprozesses bzw. der freiwilligen Mitarbeit und darüber hinaus 3 Jahre. Dies erfolgt aus unserem berechtigten Interesse, über aktuelle Angebote und Projekte rund um die Freiwilligenarbeit und die Caritas der Erzdiözese Wien – Hilfe in Not zu informieren. Der Zusendung kannst du jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Darüber hinaus verarbeiten wir auf Basis deiner Einwilligung bekanntgegebene personen- bezogene Daten (Anrede, Titel, Name, Kontaktdaten und Zusendungswunsch) zum Zweck der elektronischen Direktwerbung, um allgemeine Informationen

über Aktivitäten und Leistungen der Caritas bzw. Informationen, die deinen Freiwilligenbereich betreffen, zuzusenden.

❑ Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das?

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich – soweit es nicht noch spezifische Rechtsvorschriften gibt – Art. 6 DSGVO. Das heißt, wir verarbeiten deine Daten

- sofern du uns deine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO erteilt hast,
- zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. wenn eine Vereinbarung über freiwilliges Engagement gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO abgeschlossen wurde,

- auf Grund unseres berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO oder
- eine rechtliche Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO besteht (u.a. Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz, NÖ Pflegeheimverordnung, Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013).

Der*die freiwillige Mitarbeiter*in bzw. deren*dessen Vertreter*in gewährleistet, dass er*sie Dritte (Angehörige, Vertrauenspersonen), deren Daten er/sie der Caritas bekannt gibt, über die Verarbeitung durch die Caritas als Ansprechperson und/oder Notfallkontakt informiert.

Wenn personenbezogene Daten auf Grundlage deiner Einwilligung verarbeitet werden, hast du das Recht, die Einwilligung jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft uns gegenüber zu widerrufen. Wenn wir Daten auf Basis einer Interessenabwägung verarbeiten, hast du als Betroffene*r das Recht, unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art.
21 DSGVO der Verarbeitung der personenbezogenen Daten schriftlich zu widersprechen.

❑ An welche Empfänger*innen werden Daten weiter- gegeben?

Deine Daten werden an das Projekt oder die Einrichtung bzw. die dahinterstehende Organisation der Caritas der Erzdiözese Wien (Caritasverband), in denen eine freiwillige Mitarbeit in Frage kommt bzw. in der du aktiv wirst, zum Zweck der Bewerber*innenauswahl, Einsatzkoordination und Betreuung weitergegeben. Im Falle eines geförderten Projekts bzw. Einrichtung werden Daten an Fördergeber*innen (bspw.
Land NÖ, FSW, BMSGPK, EU-
Stellen etc.) zum Zweck der Verrechnung und Nachweis der erbrachten Leistungen weitergegeben.
Zur technischen und organisatorischen Unterstützung unserer Verwaltung und IT-Systeme bedienen wir uns ausgewählter Auftragsverarbeiter*innen. Im Einzelfall werden Daten auch an Auftragsverarbeitung im Zusammenhang mit deiner Tätigkeit weitergegeben. Sämtliche Auftragsverarbeiter*innen sind vertraglich dazu verpflichtet, deine persönlichen Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung gemäß unseren Weisungen zu verarbeiten. Ohne eine Bereitstellung und Weitergabe der Daten ist uns die Vertragserfüllung nicht möglich.

Darüber hinaus werden Daten nicht ohne deine Einwilligung an Dritte weitergegeben.

❑ Wie lange werden Daten gespeichert?

Die Daten werden für die Dauer der freiwilligen Mitarbeit und deren Abwicklung und Nachbereitung aufbewahrt. Das sind jedenfalls 3 Jahre nach Beendigung der freiwilligen Tätigkeit. Für verrechnungs- relevante Daten gilt dies 7 Jahre. Personenbezogene Daten (insbes. Name, Geburtsdatum und Information zur freiwilligen Mitarbeit) im Zusammenhang mit geförderten Projekten oder
Einrichtungen, bei der Betreuung besonders schutzbedürftiger Gruppen oder im Rahmen von Einsatz-, Klient*innen- und Betreuungsdokumentation können auch darüber hinaus für die dort vorgesehene Dauer verarbeitet werden.

Sollte es zu keiner Vereinbarung bzw. Einwilligung zu einer freiwilligen Tätigkeit kommen, werden die personenbezogenen Daten nach 7 Monaten gelöscht. Eine längere Speicherdauer liegt auch vor, sofern dies
zur Abwehr, Ausübung oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

❑ Deine Rechte

Du kannst dich jederzeit an unseren Datenschutz- beauftragten unter datenschutz@caritas-steiermark.at oder an die Servicestelle Mitarbeiter*innen und

Qualität unter freiwillige@caritas-steiermark.at wenden.

Dir stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch bezüglich deiner jeweils personenbezogenen Daten zu.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass eine freiwillige Mitarbeit in unseren Einrichtungen und Projekten ohne die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht möglich ist.

Außerdem besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, wenn du glaubst, dass eine Datenverarbeitung gegen das Datenschutzrecht verstößt.

Social Media Richtline

So solltest du dich auf Social- Media-Kanälen verhalten:

❑ Handle verantwortungsvoll

Entscheide selbst, ob du in sozialen Netzwerken angibst, dass du für die Caritas tätig bist. Für jeden deiner Inhalte bist du selbst verantwortlich. Der Dialog in sozialen Netzwerken ist zum Teil hitzig. Bleib sachlich und verweise im Zweifelsfall auf die offiziellen Seiten der Caritas.

❑ Sprich für dich selbst

Offizielle Statements in sozialen Medien geben nur die Zuständigen der Kommunikationsabteilung bzw. die
Caritas Geschäftsführung ab. Du äußerst deine persönliche Meinung und machst dies transparent.

❑ Nutze vorhandene Seiten und Gruppen

Neue Caritas Seiten und Caritas Gruppen dürfen nur in Rücksprache mit der Kommunikationsabteilung erstellt werden.

Infos unter kommunikation@caritas-steiermark.at

❑ Beachte den Datenschutz und das Urheberrecht

Veröffentliche keine personen- bezogenen Informationen von Klient*innen, Patient*innen, Kund*innen, Spender*innen, Kolleg*innen oder Partner*innen in sozialen Medien.
Veröffentliche Fotos, Filme oder Audiomaterial nur, wenn du dazu berechtigt bist.
Zum Urheberrecht: Nenne deine Quellen und kennzeichne Zitate. Hole vor Veröffentlichung von Bildern oder Videos anderer Menschen immer zumindest eine mündliche Einverständniserklärung ein – bei Kindern müssen Erziehungsberechtigte zustimmen!

❑ Interne Probleme intern besprechen

Soziale Netzwerke sind der falsche Ort, um Probleme am Arbeitsplatz zu diskutieren. Besprich diese direkt mit deiner Führungskraft oder der Mitarbeiter*innenvertretung.

❑ Melde Hasspostings

Das Internet ist kein rechts- freier Raum. Hasserfüllte, gewaltverherrlichende Beiträge oder verleumderische Gerüchte über die Caritas sind strafbar und sollten nicht stehen bleiben.

Melde solche Beiträge an kommunikation@caritas-steiermark.at damit wir reagieren können.

Wichtig dabei ist es, Screenshots der Inhalte, der Kommentare, des Zeitraums und des Namens der Social Media-Plattform zu machen. Außerdem kopiere bitte immer den exakten Link (Webadresse) des Kommentars, Berichts etc. aus der Browserleiste.

❑ Sorge für deine Sicherheit

Pass auf allen Plattformen deine Einstellungen zur Privatsphäre an. Verwende sichere, unterschiedliche Passwörter und gib deine Zugangsdaten nicht an Dritte weiter. Bedenke, dass du Inhalte nicht nur mit Freund*innen teilst, sondern diese die Inhalte auch an dir Unbekannte weiterleiten können.

Happy End – wenn´s nicht mehr passt

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit dir, aber auch ein freiwilliges Engagement hat ein Ende. Für einen guten Abschluss ist es wichtig, offen mit dem Thema umzugehen.

- **Offene Kommunikation**
  Die Gründe für das Ende einer freiwilligen Tätigkeit können vielseitig sein, z. B. das Ende eines Projekts, fehlende zeitliche Ressourcen oder der Wunsch nach Veränderung.

  Solltest du deine freiwillige Tätigkeit also beenden wollen, melde dies deinem*r Freiwilligenkoordinator*in oder deiner Begleitperson. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Wir bitten dich aber, dass du deine Entscheidung so bald wie möglich kommunizierst, damit ein guter Abschied möglich wird.

- **Lust auf Veränderung?**
  Solltest du einen Wunsch nach einer neuen freiwilligen Tätigkeit haben, besprich das mit deinem*r Freiwilligenkoordinator*in oder deiner Begleitperson. Vielleicht gibt es in deiner Einrichtung oder deinem Projekt eine Möglichkeit zur Veränderung.

  Wünschst du dir eine Mitarbeit in einer anderen Caritas Einrichtung oder möchtest du dich punktuell engagieren? Dann wende dich jederzeit an unsere Regionalkoordinator*innen. Sie geben dir einen Überblick über die vielen Tätigkeitsmöglichkeiten innerhalb der Caritas und beraten dich gerne.

- **Abschieds- und Feedbackgespräch** Dein*e Freiwilligenkoordinator*in oder deine Begleitperson bietet dir ein Abschieds- bzw. Feedbackgespräch. So erhältst du wertvolles Feedback und auch wir können aus deinen Rückmeldungen für die Zukunft lernen. Unser Online-Fragebogen gibt dir die Möglichkeit, unabhängig von der Einrichtung, ein Feedback zu geben.